

tivjustizpflege und die Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Schwurgerichten in Strafrechtssachen bestimmendes, durch einen Blick auf die fortschreitende Gesetzgebung in Oesterreich und Preußen und in den übrigen deutschen Staaten dringend gebotenes und durch die deutschen Grundrechte unausweichbar herbeigeführtes Gesetz nicht an den Kosten der Ausführung scheitern und letztere selbst bei der Ungewißheit der politischen Zustände Deutschlands nicht länger ausgesetzt werden dürfe.

Er mußte sich nicht minder einhalten, daß ein, von dem Antragsteller angedeutetes Interim für Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Schwurgerichten in Strafrechtssachen möglicherweise neue Verzögerung und neuen Kostenaufwand herbeiführen und immer nur ein Stückwerk sein könne, durch welches dem Bedürfnisse nicht durchgreifend abzuhelfen sei, und fand sich endlich veranlaßt, zu beklagen, daß die Vorbereitungen zur Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848 und der die Organisation der Verwaltungsbehörden betreffende Gesetzentwurf noch nicht so weit gediehen sind, daß eine Vorlegung desselben und der Anschläge nicht wenigstens sofort erfolgen kann.

Gelangte nun der Ausschuß durch jene Erwägungen zu der Ansicht, daß eine Sistirung der Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848 bis nach Genehmigung der Anschläge durch die Kammern im vollen Umfange und auch inwiefern sie überhaupt vorbereitende Maaßregeln, insbesondere bereits eingeleitete Verhandlungen zu einem Abschlusse vortheilhafter Grundstückserwerbungen betreffen könnten, nicht zu befürworten sei, so hat er der Kammer im Einverständnisse mit dem Antragsteller anzurathen,

den dritten Theil des Antrags in folgender Fassung: daß inzwischen und bis nach erlangter Genehmigung der Kammern zu den gewünschten Anschlägen die Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848, die Umgestaltung der Untergerichte betreffend, insoweit zu sistiren, als dadurch Verbindlichkeiten für den Staat entstehen würden,

zu dem übrigen zu machen.

Vizepräsident D. Held: Die Debatte über den, den Cuno'schen Antrag betreffenden Ausschußbericht wird nunmehr eröffnet, und ich habe mitzutheilen, daß gegen denselben, namentlich gegen den letzten Theil desselben sich die Abgg. Rewitzer, D. Schwarze und Vizepräsident Haberkorn als Sprecher gemeldet haben; für den Antrag im Allgemeinen wird der Antragsteller Herr Präsident Cuno selbst sprechen. Ich frage, ob schon jetzt noch Jemand anders als Redner eingeschrieben sein will? — (Es meldet sich Niemand.)

Staatsminister D. Zschinsky: Der Herr Präsident Cuno hat drei Anträge gestellt, daß nämlich die Staatsregierung erstens ersucht werde, „eine ungefähre, wenigstens annähernde Veranschlagung des Aufwandes für Herstellung und Erhaltung der im Gesetze vom 23. Nov. 1848 angeordneten Collegial- und beziehentlich Einzelgerichte baldigst vorzulegen“; zweitens, „daß sie das verheißene Gesetz über Organisation der Verwaltungsbehörden nebst einem gleichen ungefähren Kostenanschlage baldigst vorlege“, und drittens

„inzwischen aber und bis nach erlangter Genehmigung der Kammern zu den gewünschten Anschlägen die Ausführung des Gesetzes vom 23. Nov. 1848, die Umgestaltung der Untergerichte betreffend, sistiren“. Die Staatsregierung hat bereits in der Sitzung Ihres Ausschusses erklärt, daß sie den Anträgen unter 1. und 2. entsprechen werde, und Ihr Ausschuß rath Ihnen daher an, diese Anträge zu den übrigen zu machen. Was den dritten Antrag anlangt, so ist im Berichte erwähnt, daß der Antragsteller durch den Antrag in den Fortgang der Vorbereitung zur Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848 nicht habe hemmend eingreifen, sondern nur den Abschluß von für die Staatsregierung verbindlichen Verträgen bis zur Genehmigung der Vorlagen Seiten der Kammern habe verhütet sehen wollen. Der Ausschuß, von der Ansicht ausgehend, „daß eine Sistirung der Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848 bis nach Genehmigung der Anschläge durch die Kammern im vollen Umfange und auch inwiefern sie überhaupt vorbereitende Maaßregeln, insbesondere bereits eingeleitete Verhandlungen zu einem Abschlusse vortheilhafter Grundstückserwerbungen betreffen könnten, nicht zu befürworten sei“, rath Ihnen die Annahme des dritten Antrags in folgender Fassung an: „inzwischen und bis nach erlangter Genehmigung der Kammern zu den gewünschten Anschlägen die Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848, die Umgestaltung der Untergerichte betreffend, insoweit zu sistiren, als dadurch Verbindlichkeiten für den Staat entstehen würden“. Zuvörderst muß ich auf einen kleinen Widerspruch aufmerksam machen, der mir in der Motivirung des dritten Antrags, wie er vom Ausschusse vorgeschlagen wird, und in der Fassung dieses Antrags zu liegen scheint. Der Ausschuß ist nämlich zur Ansicht gelangt, „daß eine Sistirung der Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848 bis nach Genehmigung durch die Kammern im vollen Umfange und auch inwiefern sie überhaupt vorbereitende Maaßregeln, insbesondere bereits eingeleitete Verhandlungen zu einem Abschlusse vortheilhafter Grundstückserwerbungen betreffen könnten, nicht zu befürworten sei;“ gleichwohl aber beantragt derselbe, „daß inzwischen und bis nach erlangter Genehmigung der Kammern zu den gewünschten Anschlägen die Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848, die Umgestaltung der Untergerichte betreffend, insoweit zu sistiren, als dadurch Verbindlichkeiten für den Staat entstehen würden.“ Wenn nun aber hiernach eingeleitete Verhandlungen zu einem Abschlusse von vortheilhaften Grundstückserwerbungen nicht sistirt, dagegen aber die Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848, insoweit als dadurch Verbindlichkeiten für den Staat entstehen würden, sistirt werden sollen, so weiß ich in der That nicht, wie diese beiden Aussprüche mit einander vereinigt werden sollen, indem es doch wohl kaum einem Zweifel unterliegen kann, daß die Fortsetzung eingeleiteter Verhandlungen behufs des Abschlusses von Grundstückserwerbungen ebenfalls zur Uebernahme von Ver-